GESELLSCHAFTSRECHT – GR09

Stand: September 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl
@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Die Aktiengesellschaft (AG)

Allgemeines

Die Aktiengesellschaft (AG) ist traditionell die typische Rechtsform für Großunternehmen. Sie ist die einzige Gesellschaftsform mit Zugang zum Kapitalmarkt, also zur Börse. Der Hauptvorteil liegt in der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalfinanzierung. Um die AG auch für mittelständische und kleine Unternehmen attraktiv zu machen, gibt es die sogenannte **Einmann-AG**, auch „**kleine AG“** genannt. Der Gesetzgeber hat für die „kleine AG“ leichter zu erfüllende gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, so etwa die fehlende Börsennotierung.

Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern ausschließlich nur das **Gesellschaftsvermögen haftet**. Die einzelnen Aktionäre haften nur in Höhe der von ihnen gezeichneten Einlage. Anders als bei den Personengesellschaften berühren der Wechsel oder das Ausscheiden eines Gesellschafters den Bestand der AG nicht. Die Gesellschaft ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie kann selbst klagen und verklagt werden sowie Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken erwerben. Sie verfügt über ein eigenes Vermögen und führt einen eigenen Namen. Am Anfang ist es sinnvoll, den Kreis der Aktionäre überschaubar zu halten. Das ist insbesondere mit der „kleinen AG“, die auch die Ein-Mann-Gründung erlaubt, möglich. Die Aktionäre müssen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Nachteilig für Existenzgründer ist, auch bei Gründung einer „kleinen AG“, vor allem der finanzielle Aspekt. Es muss ein **Grundkapital von 50.000 €** aufgebracht werden, doppelt soviel wie bei der GmbH. Mit dieser teilt die AG auch die eventuellen steuerlichen Nachteile von Kapitalgesellschaften. Ferner sollte der Organisationsaufwand nicht unterschätzt werden. Wenn es auch im Zuge der Gesetzesnovelle Erleichterungen gerade für die „kleine AG“ gegeben hat, bleibt sie immer noch die komplexeste unter den Gesellschaftsformen.

Gründung

Eine AG kann bereits von einer Person oder Gesellschaft gegründet werden, die dann die Stammaktien zeichnet und gleichzeitig zum geschäftsführungsbefugten Vorstand bestellt werden kann. Ferner muss ein aus **mindestens drei Personen**

bestehender Aufsichtsrat benannt werden. Solange die AG weniger als 500 Beschäftigte hat, was bei der „kleinen AG“ regelmäßig der Fall sein wird, muss kein Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Errichtung der Aktiengesellschaft erfolgt in einem notariell beurkundeten sog. Gründungsprotokoll. Die Gründer stellen darin die Satzung (Gesellschaftsvertrag) fest und erklären die Übernahme der Aktien. Die **Satzung muss mindestens enthalten**:

- Angaben zur Firma
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Grundkapitals
- Zerlegung des Grundkapitals in Nennbetrags- oder Stückaktien
- Gattungsart der Aktien
- Zahl der Vorstandsmitglieder
- Form der Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Gründer der AG sind dazu verpflichtet, den ersten Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer für das erste Voll- bzw. Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Das bedarf der **notariellen Beurkundung** und sollte am besten mit der Feststellung der Satzung und der Übernahme der Aktien erfolgen. Eine AG gilt **kraft Gesetzes als Handelsgesellschaft** und muss im Handelsregister eingetragen werden. Die Anmeldung zur Eintragung bedarf der notariellen Beurkundung.

Umwandlung

Weitaus häufiger als das Entstehen der AG durch Neugründung ist die Umwandlung bereits bestehender Unternehmen in eine Aktiengesellschaft. Diese Umwandlung richtet sich nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Die Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine Aktiengesellschaft kann durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel geschehen. Allerdings können nicht alle Rechtsträger zur Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes kommen hierfür insbesondere Kapitalgesellschaften (GmbH, KGaA), Personenhandelgesellschaften (OHG, KG), Partnerschaftsgesellschaften und Einzelkaufleute (e. K.) in Betracht.

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens muss in der Satzung festgelegt werden. Er soll der Unterrichtung des Rechtsverkehrs über die Tätigkeitsschwerpunkte der AG dienen. Im Innenverhältnis legt er den Geschäftsführungsauftrag an den Vorstand fest. Die Bezeichnung muss eine konkrete Vorstellung ermöglichen. **Pauschalangaben** wie „Handel mit Waren aller Art“ oder „Dienstleistungen“ **sind ausgeschlossen**. Änderungen des Unternehmensgegenstands in der Satzung sind mit Mehrheitsbeschluss (3/4 des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals und einfache Stimmenmehrheit) in der Hauptversammlung möglich und müssen in zur Eintragung in das Handelsregister in notariell beurkundeter Form angemeldet werden.

Firmenname

Zulässig sind Personen-, dem Unternehmensgegenstand entlehnte Sach- sowie Fantasiefirmen. Um als Firma funktionell geeignet zu sein, muss die Bezeichnung zudem Unterscheidungskraft besitzen und damit kennzeichnend wirken. Die Firma muss in jedem Fall den Rechtsformzusatz „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung z. B. „AG“ enthalten.

Wichtig ist, dass die Verwechslungsgefahr gering gehalten wird. Klarstellende Kombinationen zwischen Personen- und Sachfirmen sind möglich und empfehlenswert. Die Firma kann bei Umwandlungen weitergeführt werden, wenn dies vereinbart worden ist.

PRAXISTIPP:
Um einem solchen Unterlassungsanspruch vorzubeugen, empfiehlt es sich bundesweit zu recherchieren, ob der gewünschte Firmenname auch „frei“ ist. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen im Vorfeld und prüfen Ihre Firma: Ihr Ansprechpartner für firmenrechtliche Fragen ist Herr Georg Karl, Tel.: (0681) 9520-610 ➔ ***GR40*** *„Firma und Gegenstand Eintragung in das Handelsregister“,* ***Kennzahl 1339***

Finanzierung und Aktien

Der **Mindestnennbetrag** des Grundkapitals einer AG **beträgt 50.000 €.** Die Fälligkeit der Einlagen wird in der Satzung festgelegt. Bis zur Eintragung müssen Sacheinlagen voll und Bareinlagen mindestens zu einem Viertel des Nennbetrags eingebracht worden sein. Bei der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sollte eine Bankbescheinigung über die Finanzierung zum Notar mitgebracht werden. Das Grundkapital wird in Aktien mit Mindestnennbetrag 1 € zerlegt und von den Gründer-Aktionären übernommen. Damit ist die AG errichtet.

Aktiengesellschaften müssen zwar ein gezeichnetes Kapital (Grundkapital) aufweisen, sie können jedoch nennwertlose Aktien einführen, durch die jeder einzelne Aktionär mit einer Quote am Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligt ist (Stückaktien). Soll das Grundkapital in Stückaktien zerlegt werden, darf der auf die einzelne Aktie entfallende Wert 1 € nicht unterschreiten (Beispiel: Das Mindestgrundkapital von 50.000 € darf in maximal 50.000 Stückaktien zerlegt werden). Die Aktien können auf den Namen des Aktionärs oder – mit Einschränkungen – auf den Inhaber lauten. Der Ausgabebetrag muss in der Satzung bestimmt werden. Er darf nicht unter dem Nennbetrag liegen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung kann in der Satzung ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 5 AktG). Diese Regelung ist vor allem interessant für die „kleine AG“, weil hierdurch erhebliche Druck- und Ausfertigungskosten eingespart werden können.

Organe

Die Aktiengesellschaft handelt wie andere juristische Personen durch ihre Organe. Kennzeichnend für die AG ist die Aufteilung der Funktionen zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

1. Der aus **mindestens einer Person bestehende Vorstand ‚leitet‘** die AG. Er vertritt sie nach außen und führt die Geschäfte. Seine Vertretungsmacht ist **unbeschränkt und unbeschränkbar**. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat be-

stellt und ggf. abberufen. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden, arbeitet ansonsten aber **in eigener Verantwortung** und **weisungsfrei**. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet er der AG gegenüber auf Schadensersatz.

2. Der **Aufsichtsrat** ist ein aus **mindestens drei Personen** zusammengesetztes Gremium unter Leitung eines Vorsitzenden. Der Rat wird, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht, von der Hauptversammlung gewählt. Er übt dem Vorstand gegenüber eine Kontrollfunktion aus, indem er dessen Tätigkeit überwacht und ihn über zukünftige Geschäftsstrategien berät. Seine Einsichts- und Prüfungsrechte sind umfassend. In der Satzung kann bestimmt werden, dass bestimmte geschäftliche Entscheidungen nicht allein vom Vorstand gefällt werden können, sondern seiner Zustimmung bedürfen.
3. In der **Hauptversammlung** kommen alle Aktionäre zusammen, um Struktur- und Grundlagenentscheidungen zu treffen. Sie kann – wenn es die Satzung vorsieht – virtuell stattfinden. Die ordentliche Hauptversammlung wird **einmal jährlich** zur Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über Verwendung des Bilanzgewinns und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einberufen. Das **Stimmrecht** der Aktionäre richtet sich dabei nach den Aktiennennbeträgen und beginnt in der Regel mit vollständiger Leistung der Einlage. Das relativ komplizierte Einberufungsverfahren wurde im Zuge der Aktienrechtsnovelle gerade für die „kleine AG“ vereinfacht. Sind alle Aktionäre namentlich bekannt, genügt ein eingeschriebener Brief. Wenn alle Aktionäre erschienen bzw. vertreten sind, können Beschlüsse unabhängig von der Einhaltung der Form- und Fristvorschriften gefasst werden, sofern kein Aktionär dem widerspricht. Auch müssen Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nicht nach dem Gesetz eine ¾ -Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist (z. B. Satzungsänderungen) nicht notariell beurkundet werden; es genügt hier die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter der Niederschrift. Es besteht nun die Möglichkeit der Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung sowie die Ausübung der Aktionsrechte ohne Anwesenheit vor Ort oder Bevollmächtigung im Wege elektronischer Kommunikation oder mittels Briefwahl, sofern die Satzung dies vorsieht oder den Vorstand dazu ermächtigt, dies vorzusehen. Diese Regelung ist auch aus Sicht der „kleinen AG“ unter Praktikabilitätsgesichtspunkten zu begrüßen.

Auflösung

Eine AG kann u. a. durch **Beschluss der Hauptversammlung** aufgelöst werden. Sofern die Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, müssen drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals dafür stimmen. Daneben ist auch die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** ein Auflösungsgrund. Der Vorstand hat die Auflösung der Gesellschaft in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.